

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER MUTARES SE & CO. KGAA

– Fassung vom 15. Dezember 2022 –

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA (die „**Gesellschaft**“, die Gesellschaft zusammen mit ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE und ihren Konzernunternehmen auch das „**Unternehmen**“) hat sich am 15. Dezember 2022 gemäß § 12 der Satzung der Gesellschaft die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat und die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats orientieren sich – unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Gesellschaft – an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), soweit nicht in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der Gesellschaft Abweichungen erklärt werden. Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Gesellschafterausschuss, zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden. An Weisungen ist er nicht gebunden. Wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft nicht vollständig gemäß § 14 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft besetzt ist, nimmt der Aufsichtsrat vorübergehend auch die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft wahr.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben insbesondere auch jeweils die sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) und die mit ihr im Zusammenhang stehenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (4) In Abweichung zu § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. In Abweichung zu § 284 Abs. 1 AktG entscheidet der Gesellschafterausschuss über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot.

- (5) Der Aufsichtsrat ist ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen fachlichen Eignung notwendig ist.

§ 2

Zusammensetzung und Eignung

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder des Aufsichtsrats können unterschiedlich sein.
- (2) In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des DCGK konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Aufsichtsrat legt zudem gemäß der gesetzlichen Vorgaben eine Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat sowie eine Frist zur Erreichung der Zielgröße fest.
- (4) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (6) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat berücksichtigt dabei die Eigentümerstruktur der Gesellschaft. Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen

Beziehung zu dem Unternehmen oder einem kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unabhängig von dem Unternehmen und vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin sein. Der Aufsichtsrat kann in der Erklärung zur Unternehmensführung aufführen, warum ein Mitglied des Aufsichtsrats auch jenseits dieser Kriterien als unabhängig angesehen wird.

- (7) Die Anzahl ehemaliger Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft im Aufsichtsrat ist auf höchstens zwei begrenzt. Dem Aufsichtsrat darf nicht angehören, wer in den letzten zwei Jahren Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.
- (8) In den Aufsichtsrat soll in der Regel nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat vergewissert sich auch bei seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Mitglieder des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung bei den jeweiligen Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen sie insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in unternehmensexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer unternehmensexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei unternehmensexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll unabhängig von dem Unternehmen und vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin sein. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach § 4 Abs. (10) dieser Geschäftsordnung zustehenden Zweitstimme (Stichentscheid).
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Interesse des Unternehmens in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann weitere Mitglieder des Aufsichtsrats zu einem solchen Dialog hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert im Nachgang den Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüsse über den Anlass, die Beteiligten, den Zeitpunkt sowie die wesentlichen Inhalte dieser Investorengespräche. Er hält auch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin hinreichend unterrichtet.

§ 4

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen angemessen verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist zudem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Mitglied des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin die Sitzung des Aufsichtsrats unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst einberufen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung sowie die Art und Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert, leitet ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied die Sitzung.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (7) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (8) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 4 Abs. (6) dieser Geschäftsordnung) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 4 Abs. (6) bzw. Abs. (8) dieser Geschäftsordnung ihre Stimme

abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.
- (11) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet deren Teilnahme für erforderlich.

§ 5

Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 4 Abs. (6) dieser Geschäftsordnung) des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 4 Abs. (8) dieser Geschäftsordnung) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (2) In den Niederschriften sind der Ort und Tag der Sitzung bzw. die Form und der Tag der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse sowie gegebenenfalls Themen zur Nachverfolgung anzugeben.
- (3) Die Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse sind in Kopie allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin – sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht – schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel zuzuleiten.
- (4) Niederschriften nach § 5 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe von Gründen sowie eines alternativen Textvorschlags widerspricht. Soweit Beschlüsse in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der

Niederschrift unterzeichnet wurden, ist ein Widerspruch gegen den Wortlaut des Beschlusses nur in der Sitzung möglich.

§ 6 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die sie tätig sind, nutzen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerichtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerichtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bestehende und potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern des Unternehmens oder bei sonstigen Dritten entstehen bzw. entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Behandlung.
- (5) Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll das betreffende Mitglied sein Amt niederlegen.
- (6) Berater- sowie sonstige Dienst- und Werkverträge über eine Tätigkeit höherer Art außerhalb der Tätigkeit im Aufsichtsrat zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrats oder einer juristischen Person, deren Organmitglied oder Gesellschafter ein Mitglied des Aufsichtsrats ist, einerseits und der Gesellschaft, ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu bewahren. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats bekannt gewordenen sonstigen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere vertrauliche Berichte und Beratungen, insbesondere der Verlauf

der Debatte, die Stimmabgabe und die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats.

- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amtes fort. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats schaltet eigene Mitarbeiter oder Berater nur ein, wenn und soweit das gesetzlich zulässig und sachlich geboten ist, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter und Berater die Geheimhaltungspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen Dritten, insbesondere auch gegenüber Arbeitnehmern, Aktionären und Geschäftspartnern der Gesellschaft sowie gegenüber Unternehmen, für die das Mitglied des Aufsichtsrats tätig ist oder an denen es beteiligt ist. Personen, die gemäß § 109 AktG zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit sie nicht bereits nach dem Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – Informationen, bei denen es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, an Dritte weiterzugeben, so hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Empfängers schriftlich zu unterrichten, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat dieser die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme ist das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet, über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, elektronische Dateien und Dokumente, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten des Unternehmens beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Kopien von elektronischen Dateien und Dokumenten sind auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu vernichten. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu. Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats nach der Beendigung seines Mandats im Rahmen der Rechtsverteidigung auf vertrauliche Unterlagen zurückgreifen wollen, soll ihm bei entsprechender Notwendigkeit Zugang zu den vertraulichen Unterlagen gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Regeln für Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bildet und besetzt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (§ 9 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse mit mindestens zwei Mitgliedern bilden und besetzen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden des Ausschusses, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.
- (4) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu wählen.
- (5) Der Vorsitzende eines Ausschusses beruft den Ausschuss bei Bedarf ein.
- (6) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (8) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen der § 4 Abs. (2) bis Abs. (11) und § 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat für den betreffenden Ausschuss etwas anderes bestimmt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der Gebiete Rechnungslegung und Abschlussprüfung sachverständig sein. Er soll unabhängig von dem Unternehmen, vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und von einem kontrollierenden Aktionär sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom

Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, sowie der Compliance. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

- (4) Der Prüfungsausschuss wird vom Abschlussprüfer bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme unterstützt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Vorschläge und eine Präferenzangabe umfasst, und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor.
- (6) Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrats die nachfolgend aufgeführten Themen:
 - a) Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen, wie z.B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - b) Durchsicht und Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen und weiterer vergleichbarer Finanzberichte sowie einer etwaigen prüferischen Durchsicht des Halbjahres- und Quartalsfinanzberichts und weiterer unterjähriger Finanzinformationen vor der Veröffentlichung,

sowie sonstige, in direktem Zusammenhang mit oben genannten Themen stehende Fragestellungen.

- (7) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Der Prüfungsausschuss vereinbart ferner mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, vom Gesellschafterausschuss und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegebenen Entsprechenserklärung zum DCGK ergeben. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet an den Prüfungsausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

- (9) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden des Ausschusses unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte eingeholt, ist die persönlich haftende Gesellschafterin hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 **Berichterstattung**

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die in § 90 AktG und in der Geschäftsordnung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 10 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig, zeitnah und umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, regelmäßig Kontakt und berät mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Compliance und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 11 **Selbstbeurteilung**

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien, insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

§ 12 **Wirksamkeit, Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Gesellschaft oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser

Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hiervon unberührt.

- (2) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.